

GZ. RV/3739-W/08

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wiener Neustadt betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2006 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage geschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebracht werden.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Bw. bezog im streitgegenständlichen Jahr Krankengeld von der A-Gebietskrankenkasse (Bezugszeiträume 12. Jänner bis 22. September 2006 sowie 3. November 2006) und Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice Österreich (vom 3. November bis 31. Dezember 2006); für ihren Sohn B bezog die Bw. im Streitzeitraum erhöhte Familienbeihilfe (Diagnose: Aufmerksamkeitsdefiztsyndrom mit Verhaltensstörung; Gesamtgrad der Behinderung: 50%, voraussichtlich mehr als drei Jahre anhaltend (S 2/Abschnitt "Familienbeihilfe" grüner Belegordner)).

- a) Am 8. Jänner 2008 erließ das Finanzamt – auf Grund eines Schätzungsauftags vom 12. Dezember 2007 - den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006, der eine Abgabennachforderung von 1.243,89 € ergab. Dieser Bescheid enthält folgende Begründung:

"Sie haben im Jahr 2006 steuerfreie Einkommensersätze erhalten [...], die eine besondere Steuerberechnung nach sich ziehen (§ 3 Abs. 2 EStG 1988). Dabei werden die für das restliche Kalenderjahr bezogenen Einkünfte auf den Zeitraum des Erhalts der steuerfreien Bezüge umgerechnet, so als ob sie auch während des Bezugs der Einkommensersätze weiterbezogen worden wären. Daraus wird ein Umrechnungszuschlag ermittelt, der zur Berechnung des Durchschnittssteuersatzes dem Einkommen hinzugerechnet wird. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird das steuerpflichtige Einkommen versteuert."

Da die Ihnen zugesendete Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung (Drucksorte L 1) trotz Erinnerung bis heute nicht beim Finanzamt eingegangen ist, musste die Arbeitnehmerveranlagung auf Grund der dem Finanzamt übermittelten Lohnzettel und Meldungen durchgeführt werden. Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen konnten dabei mangels Nachweis nicht berücksichtigt werden."

- b) Gegen den angeführten Einkommensteuerbescheid erhab die Bw. am 17. Jänner 2008 Berufung:

Der geforderte Betrag von 1.243,89 € an festgesetzter Einkommensteuer sei nach Meinung der Bw. nicht gerechtfertigt, da sie am 18. Dezember 2007 via Finanz-Online diesen Bescheid [gemeint: die Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006] eingebracht habe (Anmerkung: Ein Ausdruck dieser am 18. Dezember 2007 via Finanz-Online eingebrachten Erklärung für 2006 befindet sich auf S 11 f. Arbeitnehmerveranlagungsakt 2006, im Folgenden kurz: ANV-Akt).

Mit Einreichung der Steuererklärung für 2006 seien Sonderausgaben nicht berücksichtigt worden; ebenso seien Werbungskosten für berufliche Weiterbildung, der Alleinerzieherab-

setzbetrag, außergewöhnliche Belastungen und außergewöhnliche Belastungen für Kinder nicht anerkannt worden.

Die Bw. habe zwei Mal per Telefon um Aufschub gebeten, da sie seit 2004 keine Arbeitnehmerveranlagung mehr gemacht gehabt habe. Sie sei der Meinung gewesen, dass sie zuerst Abgabenerklärungen für die alten Jahre einbringen solle, daher sei sie mit dem Einreichen der Erklärung für das Jahr 2006 verspätet gewesen. Sie ersuche um "Wiedereinsetzung des Verfahrens".

Der Berufung beigeschlossen waren

- der oa. Ausdruck der am 18. Dezember 2007 via Finanz-Online eingebrachten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006;
- zwei Belegordner der Bw. (ein grüner, ein roter Belegordner);
- eine weitere, mittels Finanz-Online eingebrachte Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2006 (S 9 f. ANV-Akt), die teilweise von der am 18. Dezember 2007 eingebrachten Erklärung abwich.

c) Am 22. Jänner 2008 erging ein Ergänzungssuchen des Finanzamtes an die Bw.; darin wurde Folgendes ausgeführt:

"Sie werden gebeten, die geltend gemachten Aus-/Fortbildungskosten mit Belegen und Rechnungen nachzuweisen. Finanzamtsbestätigungen der Personenversicherungen sind nachzuweisen. Nachweis Wohnraumschaffung bei Darlehensaufnahme: Darlehensvertrag und Nachweis über die Verwendung des Darlehens mittels geeigneter Rechnungen (mit genauer Aufstellung, Rückzahlungen Darlehen. Bei Hausbau: Baubewilligung und Grundbuchsauszug).

Sie werden ersucht, sämtliche Unterlagen betreffend Krankheitskosten mittels genauer Aufstellung und Bescheid in Kopie über erhaltene Ersätze oder Vergütungen dem Finanzamt nachzureichen.

Die Aufwendungen für Kinderbetreuung (ohne Schulgeld und Essensbeitrag) sind belegmäßig nachzuweisen. Aufwendungen für andere außergewöhnliche Belastungen (Kennzahl 735) sind mit genauer Aufstellung und Belegen nachzuweisen. Sämtliche beantragten Aufwendungen sind belegmäßig mit einer genauen Aufstellung nachzuweisen. Wird keine Aufstellung der beantragten Ausgaben angeschlossen, können diese nicht berücksichtigt werden."

d) Am 1. Februar 2008 langte die Vorhaltsbeantwortung der Bw. beim Finanzamt ein. Auf S 14 bis 35 ANV-Akt befinden sich diverse, von der Bw. erstellte Excel-Tabellen, betreffend ua. Ausgaben für Ergotherapie und psychologische Behandlung des Sohnes B, Kilometergelder

für Bewerbungen und absolvierte Kurse der Bw. sowie für Arztbesuche, Ausgaben ua. für Eisentabletten und sog. Schüsslersalze sowie für einen Boiler und Heizungsmaterial.

Auf S 44 ANV-Akt befindet sich ein Aktenvermerk eines Organwalters des Finanzamtes vom 3. Juni 2008, wonach der Bw. die originale "Boiler Beschreibung" retourniert worden sei.

e) Mit Berufungsvorentscheidung vom 4. Juni 2008 gab das Finanzamt der Berufung der Bw. teilweise statt; die Einkommensteuer für das Jahr 2006 wurde mit -3.617,44 € festgesetzt (dies ergab eine Abgabengutschrift von 4.861,33 €). Im Einzelnen wurden vom Finanzamt anerkannt:

- An Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte: 2.210,91 €.
- An "Topfsonderausgaben" (Sonderausgabenviertel): 554,92 € (= ein Viertel von 2.219,69 €, resultierend aus 1.609,23 € an Personenversicherungen und 610,46 € an Darlehensrückzahlungen).
- An außergewöhnlichen Belastungen (Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes, § 34 Abs. 4 EStG 1988): 5.689,30 €.
- An Pauschbeträgen nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen wegen der Behinderung eines Kindes: 3.144,00 €.
- An nachgewiesenen Kosten aus der Behinderung eines Kindes nach der Verordnung über außergewöhnliche Belastungen: 1.271,97 €.
- Der Alleinerzieherabsetzbetrag.

Die Berufungsvorentscheidung enthält folgende Begründung:

"[...]

Die Darlehensrückzahlungen in Höhe von 2.863,10 € können nicht als Sonderausgabe anerkannt werden, da der Kredit im Jahr 2001 aufgenommen wurde und zu diesem Zeitpunkt keine Baubewilligungen bezüglich einer Wohnraumschaffung vorliegen. Reine Materialrechnungen im Zusammenhang mit Wohnraumsanierung (neuer Heißwasserspeicher) können nicht anerkannt werden.

Ausgaben für Sport- und Projektwochen der Kinder stellen Ausgaben der privaten Lebensführung dar. Therapeutische Behandlungen ohne ärztliche Verordnung (Frau E und Mag. C) stellen keine außergewöhnliche Belastung dar. Trainingsstunden im Asia-Sportzentrum sind ebenfalls keine Krankheitskosten. Sämtliche Parkgebühren sind mit dem Kilometergeld abgegolten. Die allgemeinen Krankheitskosten wurden um 20% gekürzt, da auch Vorsorgeuntersuchungen und Nahrungsergänzungsmittel darin enthalten sind."

f) Am 9. Juli 2008 beantragte die Bw. die Vorlage ihrer Berufung an die Abgabenbehörde II. Instanz. Begründend führte die Bw. aus:

"Die Darlehensrückzahlung in der Höhe von 2.863,10 € ist im Laufen der Fertigstellung meines Hauses Baubewilligung von 1992". Das Haus sei erst im Jahr 2006 kollaudiert worden, dieses Darlehen sei außerdem bis jetzt (also seit 2001) immer berücksichtigt worden.

Die Therapie ihres Sohnes B bei E und Mag. C sei von Dr. D verordnet worden; siehe dazu in den Unterlagen, die beigelegt worden seien. Die Bw. sei nicht allein auf die Idee gekommen, freiwillig zuviel Geld für Therapie auszugeben. Diese sei vom behandelnden Kinderarzt verordnet worden.

Auf S 57 ANV-Akt befindet sich die letzte Seite eines Schreibens des Dr. D, offensichtlich den Sohn B der Bw. betreffend, wonach "Ergotherapie unbedingt empfohlen" wird; S 58 ANV-Akt beinhaltet einen Befundbericht (psychosomatische Ambulanz) des Dr. D vom 28. Oktober 2005, betreffend den Sohn B (Diagnose: ADS), wonach als Therapie für diesen "wöchentliche Ergotherapie bei Frau [E]" vorgeschlagen wird.

Auf S 59 ff ANV-Akt befindet sich ein "Gutachten über die Lese- [und] Rechtschreibleistung von [B]" der Mag. C vom 28. September 2006 (Diagnose: Legasthenie); S 62 bis 64 beinhalten weitere Befundberichte (psychosomatische Ambulanz) des Dr. D vom 17. Oktober 2006, vom 4. Juli 2007 und vom 16. Jänner 2008 (jeweilige Diagnose: ADS, isolierte Lese- und Rechtschreibschwäche), wonach als "Therapievorschlag" für den Sohn B Ergotherapie (bei R), Legasthenietraining und verhaltenstherapeutische Gruppentherapie bzw. deren Fortführung angeführt sind.

Anzumerken ist, dass das Finanzamt die Aufwendungen der Bw. für die Ergotherapie des Sohnes B bei R als außergewöhnliche Belastung anerkannt hat (S 14 ANV-Akt).

Auf S 64b ANV-Akt befindet sich ein Schreiben der A-Gebietskrankenkasse an die Bw. vom 27. November 2006, welches folgenden Wortlaut aufweist:

"Betreff: Psychologische Beratungstätigkeit für Sohn B

Sehr geehrte Frau [...]!

Zu der(n) übermittelten Honorarnote(n) über psychologische Beratungstätigkeit bei Mag. [C], Klinische Psychologin in ..., müssen wir leider mitteilen, dass keine Vergütung der angefallenen Kosten möglich ist.

Der Vertragslage entsprechend sind Psychologen berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die klinisch psychologische Diagnostik für Rechnung der sozialen Krankenver-

sicherung zu erbringen. Dazu steht dem Psychologen eine Auswahl an Testverfahren zur Verfügung. Psychologische Beratungstätigkeit ist jedoch im Leistungskatalog der Psychologen nicht enthalten und stellt keine Krankenbehandlung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. Weiters müsste die Psychologin einen entsprechenden Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis erbringen und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Durchführung dieser Leistung berechtigt werden. Mag. [C] hat diese dazu erforderlichen Unterlagen bisher nicht beigebracht.

Wir bedauern daher, keine für Sie günstigere Nachricht geben zu können..."

S 17/Abschnitt "Familienbeihilfe" roter Belegordner enthält eine ärztliche Verordnung vom 21. September 2006, wonach auf Grund der Diagnose "Entwicklungsstörung" beim Sohn B Ergotherapiestunden verordnet werden.

Auf S 68 ANV-Akt befindet sich ein Schreiben der A-Landesregierung vom 29. Jänner 2004 mit folgendem Wortlaut:

"Betrifft: Eigenheimförderung

Mit Zusicherung vom 6. Oktober 1992 wurde Ihnen ein Wohnungsförderungsdarlehen in Höhe von 30.522,59 € für den Bau eines Eigenheimes in [...] EZ. I zuerkannt.

Dieser Zusicherung ist ua. als Auflage eine fünfjährige Frist zur Fertigstellung des Eigenheimes vorgesehen. Nach Auskunft der Gemeinde haben Sie dieses Eigenheim bereits bezogen.

Um Ihren Förderungsfall abschließen zu können, bestehen zwei Möglichkeiten.

1. Sie verzichten auf die nach Endabrechnung noch zustehende 10%-ige Restanweisung oder

2. Sie legen innerhalb von 2 Monaten das vollständig ausgefüllte, vom Bürgermeister [...] bestätigte und von allen Förderungswerbern unter Punkt 2 unterfertigte Formblatt [...] der Förderungsstelle vor.

[...]

In beiden Varianten wird die Rückzahlung des Förderungsdarlehens mit 1. Oktober 2004 vorgeschrieben werden."

Auf S 69 ANV-Akt befindet sich ein Schreiben der A-Landesregierung vom 9. April 2004 mit folgendem Wortlaut:

"Betrifft: NÖ Wohnungsförderung

Sehr geehrte Förderungswerberin!

Da Sie [...] unser Angebot vom 29. Jänner 2004 nicht in Anspruch nehmen wollen, bestätigen wir Ihnen mit diesem Schreiben, dass Ihre Frist für die Vorlage der Endabrechnungsunterlagen der 6. Oktober 2004 bleibt.

Wir machen Sie aber darauf aufmerksam, dass eine nicht fristgerechte und/oder nicht vollständige Vorlage der Endabrechnungsunterlagen (vollständiges Formblatt [...], Bekanntgabe, ob die geförderte Solaranlage errichtet wurde [...]) die Kündigung des Darlehens und Rückforderung des aushaftenden Betrages nach sich ziehen würde."

S 70 ANV-Akt enthält ein weiteres Schreiben der A-Landesregierung vom 28. August 2002 mit folgendem Wortlaut:

"Betrifft: NÖ Wohnungsförderung, Verlängerung der Bauvollendungsfrist

Sehr geehrte Förderungsgeberin!

Unter Berücksichtigung der bekannt gegebenen Gründe wird Ihnen eine Verlängerung der Bauvollendungsfrist bis 6. Oktober 2004 gewährt."

S 71 ANV-Akt enthält ein weiteres Schreiben der A-Landesregierung vom 5. Juli 2002 mit folgendem Wortlaut:

"Betrifft: NÖ Wohnungsförderung, Bauvollendungsmahnung

Sehr geehrte Förderungsgeberin!

Ihre Darlehenszusicherung wurde am 6. Oktober 1992 ausgestellt. Die Frist für die Fertigstellung der geförderten Baulichkeit ist abgelaufen.

Daher werden Sie aufgefordert, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten folgende Unterlage(n) vorzulegen:

Vollständig ausgefülltes und bestätigtes Formblatt [...]

Es wird daher empfohlen, ehestens Kontakt mit Ihrer zuständigen Baubehörde (Bürgermeister) aufzunehmen."

Auf S 73 ANV-Akt befindet sich ein Aktenvermerk eines Organwalters des Finanzamtes vom 18. September 2008 mit folgendem Wortlaut:

"Die letzte Baubewilligung stammt vom 26. Juli 1995. Die letzte Einheitswertfeststellung erfolgte zum 1. Jänner 1994.

Der Kredit wurde im Jahr 2001 aufgenommen. Es kann nicht angenommen werden, dass sonderausgabenbegünstigte Ausgaben getätigt wurden. Die Rechnung vom Heizkesseltausch beinhaltet keine Montagearbeiten."

Auf S 77 ANV-Akt befindet sich ein Schreiben der S-Bank vom 10. Dezember 2004, aus dem hervorgeht, dass die Rückzahlungsbeträge betreffend das von der Bw. aufgenommene Wohnbauförderungsdarlehen der A-Landesregierung ab 1. Oktober 2005 halbjährlich 305,23 € betragen haben.

g) Am 1. Oktober 2008 erging ein weiteres Ergänzungersuchen des Finanzamtes an die Bw.; darin wurde Folgendes ausgeführt:

"Sie werden ersucht, die Verwendung des Kredites vom 8. Oktober 2001 über 21.801,85 € auf dem beiliegenden Formular L 54 [richtig: L 75] nachzuweisen. Weiters sind die Baubewilligung, eine etwaige Teilbenützungsbewilligung und die Benützungsbewilligung anzuschließen."

Am 20. November 2008 langte das ausgefüllte Formular L 75 ("Aufgliederung von Sonderausgaben für das Kalenderjahr 2001-2006") beim Finanzamt ein (S 80 ANV-Akt), allerdings fehlt im ANV-Akt die zweite Seite dieses Formulars. Auf S 1 des ausgefüllten Formulars befindet sich der handschriftliche Vermerk eines Organwalters des Finanzamtes: "Seite 2 = Darlehensverwendung fehlt!" (S 80 unten ANV-Akt). Auf der S 1 des Formulars hat die Bw. folgende verfahrensrelevante Angaben gemacht:

"Anschrift des Eigenheimes: G-Gasse, FF;

Baubewilligung: F, Az. J, 10. März 1992;

Baubeginn am: 1. April 1992;

Teil-, Benützungsbewilligung vom: "Die ganze Zeit gewohnt";

Die auf der Rückseite angeführten Ausgaben habe ich gezahlt mit:

Eigenmitteln: 5.813,00 € (80.000,00 ATS)

Darlehensaufnahmen:

1. Darlehen: Kreditnummer Q, 37.790,00 € (520.000,00 ATS), O-Bank, aufgenommen am 30. Oktober 1991, Laufzeit 180 Monate, Beginn der Rückzahlung am 15. November 1991, Höhe der Rückzahlung 445,00 € (6.123,00 ATS);
2. Darlehen: Kreditnummer P, 30.870,74 € (424.790,60 ATS), O-Bank, aufgenommen am 3. Oktober 2001, Laufzeit 120 Monate, Beginn der Rückzahlung am 5. November 2001, Höhe der Rückzahlung 254,93 € (3.507,93 ATS);

[3.] A-Landesregierung, Az. L, 21.802,00 € (300.000,00 ATS), Laufzeit 360 Monate, Datum des Vertragsabschlusses 22. April 1992, Höhe der Rückzahlung ~380,00 €."

Weiters befinden sich im ANV-Akt folgende Unterlagen:

- Eine Ladung des Bürgermeisters von F vom 24. Februar 1992 zur mündlichen (Bau-)Verhandlung am 6. März 1992, ergangen an die Bw., betreffend "...die [von der Bw. beantragte] baubehördliche Bewilligung zum Zu- und Ausbau eines Einfamilienhauses, eines Garagen-

gebäudes und zur Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung auf dem Grundstück in F, G-Gasse, Parzellen Nr. H, EZ. I..." (S 81 ANV-Akt).

- Ein Bescheid des Bürgermeisters von F, Az. J, vom 10. März 1992, ergangen an die Bw., wonach dieser die Bewilligung "zum Zu- und Ausbau eines Einfamilienhauses und eines Garagengebäudes auf dem Grundstück in F, G-Gasse, Parzellen Nr. H, EZ. I", erteilt wird (S 82 f. ANV-Akt).

- Eine Niederschrift einer Organwalterin von F vom 6. März 1992 betreffend die am selben Tag abgehaltene Bauverhandlung (siehe oben); unter dem Punkt "A) Sachverhalt" dieser Niederschrift wird ua. ausgeführt: "Das bestehende Kleinwohnhaus soll durch Zubauten auf ein ständig bewohnbares Einfamilienhaus umgebaut werden" (S 84 ANV-Akt).

- Ein Schreiben des Landeshauptmannes K, Az. L, vom 6. Oktober 1992, an die Bw., wonach deren Ansuchen um Wohnbauförderung positiv erledigt werden konnte (S 86 ANV-Akt).

- Ein Bescheid des Bürgermeisters von F, Az. M, vom 26. Juli 1995, ergangen an die Bw. und an N, wonach dieser "...über Ihr Ansuchen vom 21. Februar 1995... die Bewilligung zum Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus sowie die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer vollautomatischen Ölfeuerungsanlage auf dem Grundstück in F, G-Gasse, Parzellen Nr. H, EZ. I", erteilt (S 88 ANV-Akt).

- Ein Schreiben der A-Landesregierung, Landeshauptmann K, Az. L, vom 6. Oktober 1992, an die Bw., wonach ihr zur Errichtung eines Eigenheimes... auf der Liegenschaft EZ. I ein Darlehen von 300.000,00 ATS zugesichert wird (S 89 ANV-Akt).

- Eine Kreditvereinbarung, abgeschlossen zwischen der O-Bank und der Bw. sowie N, Kreditnummer P, vom 3. Oktober 2001, wonach der Bw. und N ein "Privat-Sofort-Kredit/Wohnkredit" zwecks Hausbau (S 91 ANV-Akt) in Höhe von 21.801,85 € eingeräumt wird; dieser Kredit ist in 120 Raten mit einer Ratenhöhe von 254,93 € zurückzuzahlen (S 90 ff ANV-Akt).

h) Am 25. November 2008 wurde das Rechtsmittel der Abgabenbehörde II. Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

Im Vorlagebericht führte das Finanzamt aus, strittig sei die Berücksichtigung von Sonderausgaben betreffend Darlehensrückzahlung. Dem diesbezüglichen Vorhalt sei nicht zur Gänze entsprochen worden; der Nachweis der Darlehensverwendung sei nicht erbracht worden, auch sei keine (Teil-)Benützungsbewilligung vorgelegt worden. Weiters seien Aufwendungen für ein Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen werde, als außergewöhnliche Belastung

beantragt worden, wobei ein Schreiben der A-Gebietskrankenkasse vorliege, wonach die betreuende Psychologin den Qualifikationsnachweis nicht erbracht habe und zusätzlich die "psychologische Beratungstätigkeit keine Krankenbehandlung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen" darstelle.

Über die Berufung wurde erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

- § 18 Abs. 1 Z 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idF BGBl. I Nr. 71/2003, lautet:

"Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

3. Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder zur Wohnraumsanierung:

a) [...]

b) Beträge, die zur Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen verausgabt werden. Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. [...] Auch die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen durch den Steuerpflichtigen bzw. einen von ihm Beauftragten sind abzugänglich.

c) Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum, wenn die Sanierung über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt worden ist, und zwar

- Instandsetzungsaufwendungen einschließlich Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen, wenn diese Aufwendungen den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöhen oder den Zeitraum seiner Nutzung wesentlich verlängern oder

- Herstellungsaufwendungen.

d) Rückzahlungen von Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder für die Sanierung von Wohnraum im Sinne der lit. a bis lit. c aufgenommen wurden, sowie Zinsen für derartige Darlehen."

- § 34 Abs. 1 EStG 1988 idF BGBl. Nr. 818/1993 lautet:

"Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss außergewöhnlich sein (Abs. 2).
2. Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).
3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein."

2. Festgestellter Sachverhalt:

Die Bw. bezog im streitgegenständlichen Jahr Krankengeld von der A-Gebietskrankenkasse (Bezugszeiträume 12. Jänner bis 22. September 2006 sowie 3. November 2006) und Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice Österreich (vom 3. November bis 31. Dezember 2006); für ihren Sohn B bezog die Bw. im Streitzeitraum erhöhte Familienbeihilfe (Diagnose: Aufmerksamkeitsdefiztsyndrom mit Verhaltensstörung; Gesamtgrad der Behinderung: 50%, voraussichtlich mehr als drei Jahre anhaltend; weiters wurde beim Sohn B Legasthenie sowie eine Lese- und Rechtschreibschwäche diagnostiziert).

Gegen den auf Grund eines Schätzungsaufrages am 8. Jänner 2008 ergangenen Einkommensteuerbescheid für 2006 er hob die Bw. Berufung mit der Begründung, in diesem Bescheid seien Sonderausgaben, Werbungskosten für berufliche Weiterbildung, der Alleinerzieherabsetzbetrag, außergewöhnliche Belastungen und außergewöhnliche Belastungen für Kinder nicht anerkannt worden.

Nach Ergehen eines Ergänzungsersuchens an die Bw. (siehe oben Punkt c) in der Darstellung des Verfahrensganges in dieser Berufungsentscheidung) gab das Finanzamt mit Berufungsvorentscheidung vom 4. Juni 2008 der Berufung teilweise statt (zu den von der Abgabenbehörde I. Instanz anerkannten Beträgen siehe oben Punkt e)):

Da wurde von den seitens der Bw. geltend gemachten Darlehensrückzahlungen lediglich ein Betrag von 610,46 € (resultierend aus der Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens der A-Landesregierung (zwei halbjährliche Raten zu je 305,23 €, siehe oben Punkt f)) als Sonderausgaben anerkannt; die als außergewöhnliche Belastungen beantragten Aufwendungen der Bw. für ihren Sohn B wurden nur teilweise gewährt, da nach Ansicht des Finanzamtes "therapeutische Behandlungen ohne ärztliche Verordnung (Frau E und Mag. C) keine außergewöhnliche Belastung" darstellten; weiters wurden "die allgemeinen Krankheitskosten" um

20% gekürzt, "da auch Vorsorgeuntersuchungen und Nahrungsergänzungsmittel darin enthalten" seien (siehe oben Punkt e)).

In ihrem Vorlageantrag vom 9. Juli 2008 bekämpfte die Bw. die Nichtanerkennung sowohl der restlichen Darlehensrückzahlungen als Sonderausgaben als auch der Aufwendungen betreffend E und Mag. C als außergewöhnliche Belastungen; gegen die 20%-ige Kürzung der "allgemeinen Krankheitskosten" (siehe oben) wurde kein Einwand erhoben.

Faktum ist, dass S 17/Abschnitt "Familienbeihilfe" roter Belegordner eine ärztliche Verordnung vom 21. September 2006 enthält, wonach auf Grund der Diagnose "Entwicklungsstörung" beim Sohn B Ergotherapiestunden verordnet werden, und dass das Finanzamt die Aufwendungen der Bw. für die Ergotherapie des Sohnes B bei R als außergewöhnliche Belastung anerkannt hat (S 14 ANV-Akt).

Mit neuerlichem Ergänzungersuchen vom 1. Oktober 2008 wurde die Bw. aufgefordert, die Verwendung des Darlehens über 21.801,85 € nachzuweisen und eine Bau- bzw. (Teil-)Benützungsbewilligung betreffend ihr Wohnhaus vorzulegen. Im ANV-Akt fehlt die zweite Seite des von der Bw. auszufüllenden Formulars; laut handschriftlichem Vermerk eines Organwalters des Finanzamtes und Vorlagebericht der Abgabenbehörde I. Instanz hat die Bw. die zweite Seite des Formulars (betreffend Darlehensverwendung) nicht vorgelegt.

Von diesem festgestellten Sachverhalt geht der Unabhängige Finanzsenat aus.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 Sonderausgaben:

Mit Bescheid des Bürgermeisters von F, Az. J, vom 10. März 1992, wurde der Bw. die Bewilligung "zum Zu- und Ausbau eines Einfamilienhauses und eines Garagengebäudes auf dem Grundstück in F, G-Gasse, Parzellen Nr. H, EZ. I", erteilt; auch die Bw. selbst führt auf S 1 des Formulars L 75 "Baubewilligung: F, Az. J, 10. März 1992" an (siehe oben Punkt g) in der Darstellung des Verfahrensganges in dieser Berufungsentscheidung). Mit Zusicherung vom 6. Oktober 1992 wurde der Bw. von der A-Landesregierung ein Wohnbauförderungsdarlehen in Höhe von 30.522,59 € zuerkannt.

Weiters ist ein Bescheid des Bürgermeisters von F, Az. M, vom 26. Juli 1995, ergangen an die Bw. und an N, wonach dieser "...über Ihr Ansuchen vom 21. Februar 1995... die Bewilligung zum Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus sowie die baubehördliche Bewilligung zur

Errichtung einer vollautomatischen Ölfeuerungsanlage auf dem Grundstück in F, G-Gasse, Parzellen Nr. H, EZ. I", erteilt, aktenkundig (siehe oben Punkt g)).

Neben den von der Bw. beantragten Darlehensrückzahlungen von 610,46 €, resultierend aus dem Wohnbauförderungsdarlehen der A-Landesregierung (S 23 ANV-Akt), die vom Finanzamt anerkannt wurden und deshalb nicht mehr strittig sind, hat die Bw. noch geltend gemacht:

- Einen Rückzahlungsbetrag von 937,18 €, betreffend das bei der O-Bank am 30. Oktober 1991 aufgenommene Darlehen mit der Kreditnummer Q (siehe oben Punkt g) und S 23, 35b ANV-Akt).
- Einen Rückzahlungsbetrag von 2.863,10 €, betreffend das bei der O-Bank am 3. Oktober 2001 aufgenommene Darlehen mit der Kreditnummer P (siehe oben Punkt g) und S 23, 35a ANV-Akt).

Das Finanzamt hat, wie aus S 23 ANV-Akt hervorgeht, im Zuge der Bearbeitung der gegenständlichen Arbeitnehmerveranlagung den oa. Rückzahlungsbetrag von 937,18 € (betreffend das Darlehen mit der Kreditnummer Q) offensichtlich zunächst anerkannt; auch die (abweisende) Begründung der Berufungsvorentscheidung nimmt nur auf den Rückzahlungsbetrag von 2.863,10 € (resultierend aus dem Darlehen mit der Kreditnummer P) Bezug (siehe oben Punkt e)), und das Ergänzungersuchen vom 1. Oktober 2008 hat nur das Darlehen mit der Kreditnummer P zum Gegenstand (siehe oben Punkt g)). Trotzdem wurde, wie sich aus der Berechnung der Einkommensteuer in der Berufungsvorentscheidung (Sonderausgabenviertel) ergibt, der Rückzahlungsbetrag von 937,18 € vom Finanzamt (offensichtlich irrtümlich) letztendlich nicht anerkannt.

Daher und auf Grund der Tatsache, dass der Rückzahlungsbetrag von 937,18 € nicht Gegenstand des Ergänzungersuchens vom 1. Oktober 2008 war (siehe oben) und der zeitlichen Nähe der diesbezüglichen Darlehensaufnahme zur Baubewilligung (Aufnahme des Darlehens am 30. Oktober 1991, Baubewilligung vom 10. März 1992), die eine Verwendung des Kreditbetrages für Zwecke des Bauvorhabens als (sehr) wahrscheinlich erscheinen lässt, ist der Rückzahlungsbetrag von 937,18 € als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 anzuerkennen.

Anderes hat für den oa. Rückzahlungsbetrag von 2.863,10 €, betreffend das bei der O-Bank am 3. Oktober 2001 aufgenommene Darlehen mit der Kreditnummer P, zu gelten:

Diesbezüglich ist es der Bw. nicht gelungen, darzulegen, für welche Zwecke der Kreditbetrag von 21.801,85 € konkret verwendet wurde, zumal zwischen den Zeitpunkten der Baubewilligungen (1992 und 1995, siehe oben) und dem Datum der Darlehensaufnahme ein Zeitraum von mehr als neun bzw. mehr als sechs Jahren liegt, und die Bw. sowohl durch die Begründung der Berufungsvorentscheidung, die wie ein Vorhalt wirkt, als auch durch das Ergänzungseruchen vom 1. Oktober 2008 (siehe oben Punkt g)) dazu aufgefordert wurde, diesbezügliche Nachweise betreffend die Darlehensverwendung zu erbringen und etwaige weitere Baubewilligungen bzw. (Teil-)Benützungsbewilligungen vorzulegen (vgl. *Doralt/Renner*, EStG¹⁰, § 18 Tz 210, wonach der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger Darlehensmittel grundsätzlich durch die Vorlage von Rechnungen oder entsprechender Unterlagen zu erbringen ist). Auch vermag der Unabhängige Finanzsenat an der Glaubwürdigkeit der Darstellung des Finanzamtes, dass die zweite Seite des auszufüllenden Formulars L 75 (betreffend die Darlehensverwendung durch die Bw.) im ANV-Akt fehlt, weil diese von der Bw. nicht vorgelegt wurde, keine Zweifel zu erkennen.

Was schließlich die Argumentation der Bw. in ihrem Vorlageantrag, das Darlehen mit der Kreditnummer P sei bis jetzt (also seit 2001) immer berücksichtigt worden, betrifft, ist anzumerken, dass aus einem in der Vergangenheit erfolgten, rechtswidrigen Verwaltungshandeln keine Ansprüche für die Zukunft abgeleitet werden können.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Berufung hinsichtlich des Streitpunktes "Sonderausgaben" teilweise stattzugeben ist; der Betrag an "Topfsonderausgaben" (Sonderausgabenviertel) ist mit 789,22 € festzusetzen (= ein Viertel von 3.156,87 €, resultierend aus 1.609,23 € an (unstrittigen) Personenversicherungen und 1.547,64 € an Darlehensrückzahlungen).

3.2 Außergewöhnliche Belastungen:

Unstrittig ist, dass es sich bei den beim Sohn B diagnostizierten Krankheiten (Aufmerksamkeitsdefiztsyndrom mit Verhaltensstörung, Legasthenie sowie Lese- und Rechtschreibschwäche) um gesundheitliche Beeinträchtigungen handelt, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordern; Aufwendungen, die durch diese Krankheiten des Sohnes B verursacht werden (va. Ausgaben für Ergotherapie und Legasthenietraining), sind außergewöhnlich und erwachsen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig (vgl. *Doralt*, EStG¹¹, § 34 Tz 78, Stichworte "Krankheitskosten" und "Legasthenie").

Das Finanzamt hat die von der Bw. geltend gemachten Aufwendungen für die Ergotherapie des Sohnes B *bei E* (650,62 €, S 14 f. ANV-Akt) mit der Begründung nicht anerkannt, dass "therapeutische Behandlungen ohne ärztliche Verordnung keine außergewöhnliche Belastung" darstellten. Nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates ist dazu Folgendes festzuhalten:

Es ist zwar richtig, dass in den Befundberichten (psychosomatische Ambulanz) des Dr. D (siehe oben Punkt f)) der Begriff "Therapievorschlag" verwendet wird; jedoch kann in Anbe tracht des in diesen Befunden diagnostizierten Krankheitsbildes (Aufmerksamkeitsdefizit syndrom, Legasthenie, isolierte Lese- und Rechtschreibschwäche) und – vor allem – der (auf S 17/Abschnitt "Familienbeihilfe" roter Belegordner enthaltenen) ärztlichen Verordnung vom 21. September 2006, wonach auf Grund der Diagnose "Entwicklungsstörung" beim Sohn B Ergotherapiestunden *verordnet* werden, an deren medizinischer Notwendigkeit kein Zweifel bestehen (dazu kommt, dass das Finanzamt die Aufwendungen für die Ergotherapie des Sohnes B *bei R* als außergewöhnliche Belastung anerkannt hat (S 14 ANV-Akt), obwohl diese in den Befundberichten des Dr. D ebenfalls unter dem Begriff "Therapievorschlag" angeführt sind). Der Berufung ist daher in diesem Punkt stattzugeben und der geltend gemachte Betrag von 650,62 € als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Was hingegen die beantragten Aufwendungen betreffend psychologische Beratungstätigkeit bei Mag. C betrifft (S 14 ANV-Akt), erweist sich die Vorgangsweise des Finanzamtes, diese nicht als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, als rechtskonform, ist doch ein diesbezügliches Schreiben der A-Gebietskrankenkasse an die Bw. vom 27. November 2006 aktenkundig (S 64b ANV-Akt, siehe oben Punkt f)), wonach psychologische Beratungstätigkeit *keine* Krankenbehandlung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen darstellt und Mag. C einen entsprechenden Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis als Psychologin *nicht* erbracht hat; die Berufung ist daher in diesem Punkt abzuweisen.

Abschließend ist noch festzuhalten, dass das Finanzamt die - beilegmaßig nachgewiesenen (S 54 f./Abschnitt "Familienbeihilfe" roter Belegordner) - Aufwendungen der Bw. betreffend eine Brille für den Sohn B in Höhe von 134,78 € (Kassenanteil bereits abgezogen) nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt hat; eine Begründung für diese Vorgangsweise ist nicht ersichtlich. Da auch Aufwendungen für Heilbehelfe (Sehbehelfe etc.) zu den Krankheitskosten zählen (*Doralt*, EStG¹¹, § 34 Tz 78, Stichwort "Krankheitskosten"), ist der angeführte Betrag von 134,78 € als außergewöhnliche Belastung zu gewähren.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, 23. Dezember 2008